



Aktenzeichen: 131-9/8/2026

St. Marein bei Graz, 27.02.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Gabriela Degen, Prüfung 53, 8323 Sankt Marein bei Graz

Josef Degen, Prüfung 53, 8323 Sankt Marein bei Graz

Christian Degen, Gradnerstraße 186c/13, 8054 Graz

Zu- und Umbau am bestehenden Wohnhaus, Errichtung einer überdachten Abstellfläche samt Lagerraum, Errichtung einer überdachten Terrasse, Errichtung eines Schwimmbades, Geländeänderung, Aufstellung einer Luftwärmepumpe

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 30.12.2025 haben Gabriela Degen, Prüfung 53, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Josef Degen, Prüfung 53, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Christian Degen, Gradnerstraße 186c/13, 8054 Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau am bestehenden Wohnhaus, Errichtung einer überdachten Abstellfläche samt Lagerraum, Errichtung einer überdachten Terrasse, Errichtung eines Schwimmbades, Geländeänderung, Aufstellung einer Luftwärmepumpe auf dem Grundstück Nr.: 1388/6, KG: Krumegg, EZ: 774 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 26.03.2026, um ca. 16:15 Uhr an Ort und Stelle (Prüfung 65) anberaumt.

Verhandlungsleiter: Sandra Puches

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Franz Knauhs

